

In der guten alten Zeit haben sich allerdings auch gar manche in die Fenster oder an die Altartafeln malen lassen, jedoch in anderer Weise, nämlich als kleine unauffällige Nebenfigur und demütig knieend, als Wappenhalter oder als Schützling ihres heiligen Namenspatrones oder auch als sogenannte Donatoren, wie sie das Modell oder den Plan der von ihnen erbauten Kirche oder des von ihnen gestifteten Klosters Gott dem Herrn, der seligen Jungfrau oder einem Heiligen (je nach der Widmung) aufopfern. So ähnlich verfuhr man auch bei den Grabmonumenten. Diese stellen oft die Auferstehung Christi u. dgl. dar und unten knieen die betreffenden Familienglieder (als kleine Figuren), andächtig den Rosenkranz betend. Häufig stellte man den Verstorbenen vor einem großen Crucifixe betend vor, so mitten im Dome zu Regensburg den Fürstbischof Philipp Wilhelm († 1598), einen bayerischen Prinzen, in Erz auf einem Marmorsockel; das riesige Crucifix vertritt in würdiger Weise das seit Alters gebräuchliche Frohnbogenkreuz.

Zum Schlusse merken wir uns die bekannten Sprüchlein: Si duo faciunt idem, non est idem und est modus in rebus.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. J. Geistberger, Pfarrvicar.

VIII. (Consecration außerhalb des Corporale.)

Bei der Besprechung des Casus VI. im I. Heft der Linzer Quartalschrift I. J., Seite 107, entstand in einem engen Moralistenkreise eine kleine Debatte, und wurden einige Zweifel rege, welchen wir hier Ausdruck geben wollen.

Um den strittigen Punkt genau zu präzisieren, muss folgende Unterscheidung vorausgesetzt werden:

1. Jeder celebrierende Priester soll (und wenn er gut unterrichtet ist, wird) vor der Consecration folgende Intention machen: Volo consecrare, quidquid est decenter consecrabile. Dann ist es gewiss, dass jede Materie, die nicht auf dem Corporale liegt, nicht consecriert ist.

2. Hat der Priester aber die Intention gemacht: Volo consecrare, quidquid est consecrabile, dann ist zu unterscheiden: Hat er diese Intention gemacht mit dem Vermuthen, es könnte auch etwas außerhalb des Corporale sich befinden, so sündigt er wohl, aber die Consecration ist gültig. Hat er aber keine Ahnung davon, dass sich Partikel unter oder neben dem Corporale befinden, dann ist dieser Fall gegeben, wo die Auctoren über Giltigkeit und Ungiltigkeit streiten.

Von der Frage also, ob sich die Consecration einer Materie, die sich infolge Unaufmerksamkeit des Consecranten außerhalb des Corporale befindet, gültig sei, heißt es an der bezeichneten Stelle: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige.“ Die von vielen vertretene Gegenmeinung wird verneint, „weil man nicht annehmen könne, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecra-

tion vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren würde.“ Um diesen Grund umzustoßen, wird bemerkt, dass jene Gesinnung des Priesters, nicht gegen die Vorschriften der Kirche zu handeln, nur zur Interpretation einer zweifelhaften Intention benutzt werden kann, nicht aber zur Beurtheilung einer sicher vorhandenen, die Handlung unmittelbar bewirkenden, maßgebend sei. „Der Priester consecriert aber in der Regel unbedingt.“ Also ist die Intention des Consecranten auch in unserem Falle, (wo die Materie zufällig außerhalb des Corporale liegt), eine gewiss vorhandene und somit die Consecration der Materie in der Regel gültig. — Es wird zwar hier nicht näher erklärt, was „unbedingt consecrieren“ heiße. Aber aus dem Contexte scheint deutlich hervorzugehen, dass „unbedingt consecrieren“ ebensoviel bedeutet, wie consecrieren ohne weitere Rücksicht darauf, wo die Materie selbst sich befindet (ob intra oder extra corporale.) Wenn aber eine solche unbedingte Meinung erwiesen ist, wer wird dann bestreiten, dass sie auch die außerhalb des Corporale befindliche Materie umfasse; das ist nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Streitfrage, das wurde nicht bestritten, und kann auch nicht bestritten werden. Darin stimmen also alle überein, die Vertheidiger der verneinenden ebenso, als der bejahenden Ansicht, und in der Voraussetzung der absoluten Meinung, gleichviel, welche Ansicht (ob die verneinende, oder die bejahende) die richtige sei. Der Tasquis behauptet zwar: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige“, aber bewiesen wird es nicht, und mit ebendemselben Rechte könnte der Gegner erwidern: Entschieden ist die verneinende Ansicht die richtige; und bis der Beweis erbracht würde, wären beide so ziemlich in gleichem Rechte.¹⁾ Siehe hierüber: Linzer Quartalschrift, 1897, Heft II. S. 391.

Aber eben um die Streitfrage zu vermeiden, wird uns die absolute Intention angerathen, die jeden Zweifel gleichsam an der Wurzel abschneiden soll. — Nun, wie ist diese absolute Intention zu fassen? Man könnte nach meinem Gutachten sie entweder so fassen: „Ich will um jeden Preis das consecrieren, was mir vorliegt, gleichviel ob auf oder außer dem Corporale;“ — oder aber so: „Ich will auch die zufällig und ohne mein Verschulden außer dem Corporale befindliche Materie consecrieren.“ — Von dieser Intention, die eine Bedingung in sich schließt, und daher uneigentlich absolute zu nennen ist, fragt es sich, ob sie die Consecration, von welcher die Rede ist, gültig mache und ob sie erlaubt sei. Versuchen wir die Frage zu beantworten.

Hier ist zu unterscheiden: Entweder fasst man die besagte Intention im allgemeinen für die Zukunft, oder man fasst sie jedesmal aufs neue. Fasst man sie nur im allgemeinen, so reicht sie

¹⁾ Der Beweis erscheint desto nothwendiger, weil die negative bei vielen, auch modernen Auctoren, selbst Probabilisten, geradezu als probabilior et communior angegeben wird

offenbar zur Giltigkeit nicht hin, weil bei der consecratio Sacramentorum und auch so bei der Consecration eine actuelle oder wenigstens virtuelle Intention erforderlich ist, und eine bloß habituelle ungenügend ist, (Actualis optima est — lautet die Regel — saltem virtualis necessaria est et sufficit, habitualis non sufficit.) Sie müßte also jedesmal, das heißt bei jeder Messe erneuert werden. Dies folgt schon aus der Definition der virtuellen selbst; „virtualis autem dicitur, quae ex actuali praecedente relictā durat in aliqua actione vi illius incopta et continuata etc. Ligour, L. 6. n. 25. Demgemäß sagt Lehmfühl¹⁾ bezüglich der Partikeln, die man außer der Hostia consecrieren will, materia super addita actione ab ipsa liturgica actione distincta assumi et determinari debet, idque ut omne dubium removeatur, intra Missam vel externa vel saltem interna actione, Quare si tota actio circa particulas posita mansit, omnino extra missam, dubium validae consecrationis non omnino tollitur.“

Es ist also zur vollen Sicherheit nothwendig, daß der Priester durch eine wenigstens innere Handlung, zum Beispiel durch einen Dankact, und zwar innerhalb der Messe, sie zur Consecration annahme oder bestimme. Wenn nun der Priester schon innerhalb der Messe daran denken muß, so wird nicht leicht der Fall eintreten, daß er sie außer dem Corporale vergißt, und so kann auch die oben gestellte Bedingung eintreten, daß man sie ohne eigenes Verschulden dort (das heißt außer dem Corporale) läßt.

Eine absolute, für alle Fälle vorausgefaßte Intention führt also nicht zum Zwecke.²⁾

Oder faßt man sie jedesmal neu, und das rathet eben der Casuist an, „im einzelnen Falle consecriere er absolut“, und dann ist die Giltigkeit unbestreitbar, aber schwer fündhaft, weil sie mit dem Willen, ein grave praeceptum Ecclesiae actu oder hic et nunc zu übertreten verbunden ist, und der Consecrant würde die Todsünde dadurch nicht vermeiden, daß er bei sich denken würde: Ich will die Materie nur dann consecrieren, wenn sie ohne mein Verschulden außerhalb des Corporales bleibt, ohne erst zu untersuchen, wie es wirklich ist; davon gar nicht gesprochen, daß eine beifügte Bedingung mit einer absoluten Meinung sich nicht verträgt. Einwendung: Die Rubrik selbst (Rubr. de def.) empfiehlt die absolute Meinung: „Quilibet sacerdos talem semper intentionem habere deberet, scil consecrandi eas omnes (hostias), quas ante se ad consecrandum positas habet.“ — Ist die Meinung, alles zu con-

¹⁾ Vol. II. 125. in nota. — ²⁾ Nämlich zur gütigen Consecration; sie ist aber noch dazu, wie wir selbst glauben, da, aber im Vorauß die Giltigkeit der Consecration der außer dem Corporale befindlichen Materie will, das consecrieren will, was man nicht consecrieren darf, obwohl die Materie bloß aus Zufall außer dem Corporale bleibt, da nicht die Materie außer dem Corporale zu stellen, sondern sie consecrieren verboten ist.

serieren, was vor uns liegt, nicht eine allgemeine und unbedingte? Antwort: Unbedingt in dem Sinne, als ob man sie auch auf die außer dem Corporale befindliche Materie ausdehnen sollte, gewiss nicht, da die Rubrik selbst im Anfang sagt: si aliquae hostiae ex obliuione remaneant in altari, (nämlich außer dem Corporale) sacerdos non consecrat, quia requiritur intentio; als wenn sie sagen wollte: Wenn die Hostien nicht intra Corporale liegen, sind sie eo ipso von dem Bereiche der Intention ausgeschlossen; nach den Worten „ante se“ wäre also ganz richtig die Einschaltung: „scil. super Corporali.“

Würde die absolute Meinung erlaubt sein, und alle Missstände aufheben, so ist unbegreiflich, wie die Auctoren dies nicht eingesehen und ein so leichtes Mittel an die Hand gegeben hätten. Hingegen streiten sie für oder gegen die Giltigkeit, und kaum wagen sie die Frage endgültig zu entscheiden, und nach dem Vorgehen Benedict XIV. (de Sacr. Miss. I. 3. c. 18. n. 6.) sagen sie für die Praxis: Man müsse die so consecrierte Materie als dubie consecrata behandeln, sie nicht anbeten, nicht aussetzen, damit nicht abspeisen, vor der ablutio missae sumieren, oder in einer anderen Messe sub conditione sie consecrieren. Vid. Ligour. Gury de Herdt. etc.

Das wollten wir hinsichtlich der absoluten Intention kurz bemerken. Wenn es aber jemandem gelingt, über diese dunkle Frage volles Licht zu verbreiten und unsere Bedenken gänzlich zu heben, sind wir bereit zu weichen, und unsere Gegenmeinung sogleich aufzugeben. Bis dahin aber vermögen wir nicht, uns damit zu befrieden, und wagen es nicht, die so gefasste Intention anzuwenden, und noch weniger, sie praktisch zu verwerten.

P. Sebastian Soldati, Ord. Capuc. Disc.

IX. (Ein nicht gehaltenes Eheversprechen.) Petronella, ein vorher braves Landmädchen, hat den unsittlichen Anträgen des Silvanus durch längere Zeit standhaft widerstanden. Erst auf das Versprechen der Ehe ergiebt sie sich. Hierauf sagt sie, um zur Heirat zu drängen, lügnerischer Weise, dass sie sich Mutter fühle. Silvanus weigert sich, das Versprechen einzulösen, gibt aber der Getäuschten Geld, damit sie in die Stadt ziehen und so ihre Schande vor den Ihrigen verheimlichen könne.

Es fragt sich: War Silvanus verpflichtet, die Petronella zu heiraten? Dürfte diese das Geld annehmen und behalten?

Nach der Lehre der gewieitesten neueren Moralisten unterliegt es keinem Zweifel, dass die erste Frage zu bejahen ist. Lehmkühl sagt in Uebereinstimmung mit dem heil. Alphonsus, mit Müller und anderen (I n°. 997): Si puella sub matrimonii promissione sive vera sive ficta ad peccandum inducta est, communissima doctrina tenet, juvenem obligari ad puellam ducendam, non solum